Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 22. Freitag, den 30. Mai **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 71.
JN. 6067.

In Folge der Ausführung des Inowraclaw-Thorner-Chaussee-Neubaues wird die Durchlichtung und resp. Durchholzung der Chaussee-Richtungslinie durch die Königliche Cierpitzer Forst und zwar größtentheils auf dem jetzt häufig befahrenem Wege von Gniewkowo über Butczkowo, Sucatowko, Glinke-Krug bis Podgurz erforderlich und da bei diesem Geschäft es sich nicht wird vermeiden lassen, daß große abgefällte Bäume über gedachte Straße gelagert werden müssen, so erscheint es nothwendig diese Straße, so weit solche die Königliche Cierpitzer Forst berührt, vom Beginn des gedachten Geschäftes ab, bis zu dessen Beendigung zu sperren, und die Passage in dieser Zeit auf die alte große Poststraße von Gniewkowo über Kreuzkrug, Sadroczkrug bis Podgurz zu verweisen.

Das reisende Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß die Sperrung der erstgedachten Straße vom 1. Juni c. ab, erfolgen wird.

Thorn, den 26. Mai 1845.

No. 72.
JN. 508 R.

Indem ich nachstehende im diesjährigen Amtsblatte No. 19. pag. 158 erschienene Aufforderung der Königl. Regierung vom 24. April c. zur Anmeldung derjenigen auf die Ausübung von Fischereien bezüglichen Berechtigungen, welche mit der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März c. im Widerspruche stehen, hierdurch noch besonders veröffentliche, fordere ich die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden auf, die darin enthaltenen Bestimmungen auch zur Kenntniß der betheiligten Berechtigten zu bringen.

Thorn, den 16. Mai 1845.

Durch die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März c. (Gesetzsammlung Seite 114 u. f.) ist im § 3 jede den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der der gedachten Ordnung unterworfenen Gewässer, namentlich auch die Anlage von Lachs- und Stöhrwehren und Aalfängen verboten, wenn sich dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Konzession der Regierung, oder auf eine besondere Berechtigung gründet, so wie in den nachstehend besonders abgedruckten §§ 21 — 28 die Art und Weise vorgeschrieben ist, in welcher die Fischerei fortan überhaupt nur betrieben werden darf.

Sofern aber Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben sollte, die Fischerei auf eine der verbotenen Arten zu betreiben, oder sich einer der oben bezeichneten Verstellungen oder Sperrungen zu bedienen, so ist zu deren Anmeldung bei der unterzeichneten Regierung eine vom Tage der Publikation der Fischereiordnung anzurechnende Frist von 6 Monaten bestimmt worden.

Indem wir die Betheiligten hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß der Anmeldungs-Termin mit dem 17. Oktober d. J. abläuft, so daß Diejenigen, welche es unterlassen sollten, die fraglichen Berechtigungen bis dahin anzumelden, die Untersagung ihrer Ausübung bis zum vollständigen Nachweise der Berechtigung zu gewärtigen haben.

§ 21. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind be-

fugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem tragenden Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, so wie das Schießen der Fische, imgleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kokelskörner, Krähenaugen und dergleichen mehr verboten.

§ 22. Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannten Pörschkeangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barse gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft und zwar im nassen Zustande wenigstens Zehn Preußische Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäcken ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines Preußischen Zolls, und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke (Mettritz) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten.

Die Regierungen sind befugt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse in Beziehung auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten 5 Jahre zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§ 23. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten, und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen und nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§ 24. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Eben so ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaaß nicht erreicht haben, zu verbieten.

§ 25. Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§ 26. In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwehre und Aalfänge sind von diesem Verbote ausgenommen.

Bei solchen Wehren und Fängen muß aber, wenn sie an sich nach § 3 zulässig sind, immer eine so weite Oeffnung bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und Holzflöße erforderlich ist. Damit jedoch die Lachse und Störe nicht verscheucht werden, dürfen die Kähne und Flöße zwar zu jeder Tageszeit, aber nicht bei Nacht, auch die ersteren nur mit gestrichenen Segeln durchgehen.

§ 27. Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§ 28. Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt Jemandem eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanalinspektors, Schleusenmeisters oder sonstigen Aufsichtsbeamten, und niemals vom Ufer aus befischt, auch dürfen die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden.

Die Regierungen sind befugt, dieses Verbot auch auf die Fischerei in solchen schiffbaren Flüssen auszudehnen, deren steile und hohe Ufer dem Nachfallen ausgesetzt sind.

Marienwerder, den 24. April 1845.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 73.
JN. 6118.

Anfangs Juli c. werden die Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro I. Semester c. angefertiget. Es ergehet daher an sämmtliche Familienhäupter und steuerpflichtigen selbstständigen Personen die Aufforderung, diejenigen Veränderungen, welche seit Aufnahme der Zu- und Abgangslisten pro I. Semester c. in ihrem klassensteuerpflichtigen Haushalte eingetreten sind, im Laufe des kommenden Monats der Ortsbehörde besonders zu melden. Die Un-

terlassung dieser Meldung zieht nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Einführung der Klassensteuer, außer Nachzahlung der dadurch umgangenen Steuer eine Defraudations-Strafe nach sich, welche der vierfachen Jahressteuer gleich kommt.

In den adlichen Ortschaften trifft diese Strafe, worauf ich ausdrücklich aufmerksam mache, hinsichts ihrer Instleute, Hausoffizianten ꝛc., den Gutsherrn, da derselbe nach meiner Kreisblatts-Verfügung vom 2. April 1838, (in No. 14), und der darin zum Grunde gelegten Amtsblatts-Verordnung verpflichtet ist, vom An- und Abzuge der sämmtlichen Personen binnen 8 Tagen nach dem Eintritte einer jeden Veränderung der Kreisbehörde bei Vermeidung der auf die Unterlassung festgesetzten besondern Strafe anzumelden und ihnen gleichzeitig auch die Aufnahme der Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten und mithin die Pflicht obliegt, darin jede vorgefallene Veränderung sorgfältig und gewissenhaft einzutragen.

Es wird übrigens schließlich, wie bereits mehrfach geschehen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in die Zugangsliste auch diejenigen Personen nachrichtlich aufgenommen werden müssen, welche aus andern Orten, wo sie steuerpflichtig waren, zugezogen sind, ungeachtet sie an ihrem gegenwärtigen Aufenthalte durch Verheirathung mit einem haushaltungssteuernden Familienhaupte, durch Zugang in eine bestehende Haushaltung u. s. w. eine besondere Steuer nicht zu entrichten haben, und zieht jede diesfällige Unterlassung eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.

Die Wohllöbl. Dominien und Ortsbehörden müssen nöthigenfalls darüber sich ausweisen vermögen, diese Verfügung den versammelten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht zu haben. Thorn, den 26 Mai 1845.

No. 74. JN. 588 R.

In der Angelegenheit wegen der auf der Probstei zu Wielkalonka auszuführenden Pfarrbauten, habe ich zur Publikation des ergangenen Königl. Regierungs-Resolutes einen Termin auf den 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslokale anberaumt, und lade zu demselben

I. den Kirchenpatron Herrn Rittergutsbesitzer v. Dzialowski auf Turzno,
II. den Herrn Pfarrer v. Czarnowski zu Wielkalonka,
III. die sämmtlichen katholischen Bewohner der zum Kirchspiele Wielkalonka gehörigen, nachstehenden Ortschaften als:
1) Wielkalonka nebst Abbau, 2) Josephat, 3) Elzanowo, 4) Marienhoff, 5) Rychnau, 6) Pruskalonka, 7) Bielsker Buden und Gesträuch, 8) Krupka-Mühle, 9) Struss-Mühle, 10) Borowno, 11) Dembie, 12) Juda-Mühle, 13) Olesiek-Mühle, 14) Papiernia

unter denselben Verwarnungen und Modalitäten vor, wie solche in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 21. Januar c. (in No. 15) angegeben worden sind.

Thorn, den 26. Mai 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Höherer Anordnung zufolge sollen nachstehende, zum Verwaltungsbezirk der hiesigen Oberförsterei gehörige, ult. Mai c. pachtlos werdende Nutzungen der niedern Jagd vom 1. Juni d. J. ab, auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe sind folgende Termine anberaumt worden und zwar:

A. Zur Verpachtung der Jagdnutzung auf den Feldmarken: 1. Bliesen, 2. Chelmoniez, 3. Grabowicz und Kaffen incl. holzleeren Forstdistrikt Kaffen, 4. Niezywienz incl. holzleeren Forstdistrikt Niezywienz, 5. Gr. und Kl. Brudzaw, 6. Neudorf, 7. Szeraslugi und Goringen, 8. Wielsonz, 9. Podzamek, Rossgarten und Zimberg, 10. Czeczinko, 11. Miszlewicz, 12. Friedrichsdorf, 13. Ossieczek, Piwnitz und Hannowo, incl. holzleeren Forstbelauf Ossieczek, 14. Gr. und Za Radowisk und Trzianken, 15. Niskabrodno nebst dem dazu gehörigen Streitwalde, 16. Neuhoff, 17. Lippowicz, Bartniki, Lippawicz-Druszyn, Vorwerk Druszyn, Forstbelauf Druszyn, bis zum Mszannoer Felde, der Niewierz und Choynoer Grenze, excl. Forstort Mszanno, im Forstort Pogauskigorra, das ehemalige Piasken und in den Mszannoer Bergen und 18. im Forstorte Tillicz den 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr in dem Gasthause des Herrn v. Petrikowski in Gollub.

B. Zur Verpachtung der Jagdnutzung auf den Feldmarken: 1. Czarze und Slonz, 2. Waldowo, Dombrowken und Neulinum, 3. Czemlewo, Janowo, Szestow, Szadon, Pien und im Forstbelauf Czemlewo, den 13. Juni c. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Forsthause zu Czemlewo.

Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß etwanige Gebote außer dem Termin nicht berücksichtigt werden können.

Mokrylass, den 22. Mai 1845.

Der Königliche Oberförster.

Dem Einsaßen Joseph Zulkowski zu Birglau sind in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. von der Hütung 2 Pferde, als:

1) Eine graue Stute, 9 Jahr alt, mit einem weißen Flecken vor der Stirn und
2) Ein kastanienbrauner Wallach 5 Jahre alt, mit weißen Flecken an den Fußen

gestohlen worden.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf die Entdeckung des Diebes dieser Pferde gefälligst zu vigiliren, und uns von der etwanigen Arretirung desselben gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Thorn, den 20. 1845.

Der Magistrat.

Aus dem hiesigen Krankenhause ist der nachstehend bezeichnete Arrestant polnische Ueberläufer Wladislaus Krawitzky in der Nacht vom 16. zum 17 d. M., welcher zur Auslieferung nach Polen bestimmt war entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Thorn abliefern zu lassen.

Thorn, den 17. Mai 1845.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Warschau, Vaterland Polen, Alter 21 Jahr, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare dunkelblond, Stirn frei und hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollzählig, Bart im Entstehen schwarz, Kinn breit, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt, Sprache polnisch.

Bekleidung. Einen blaugestreiften leinwandnen Krankenkittel, eine schwarze Weste, schwarze Tuchhosen, ein Paar Pantoffeln, eine schwarztuchene alte Mütze mit ledernem zerplatzten Schirm, eine schwarzseidene Halsbinde.

(Hiezu eine Beilage.)